

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2025	Nr. 57
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 20. März 2025..... 462

Studienordnung für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering

Vom 20. März 2025..... 465

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 20. März 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes haben auf Grund von §§ 64 Absatz 1 Satz 3 und 77 Absatz 6 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und im Hinblick auf das Zugangserfordernis einer besonderen Eignung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet werden:

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering der Universität des Saarlandes.

§ 2

Zugang zum Master-Studium

(§ 10 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist, wer den Nachweis erbringt über

1. einen Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule oder einen äquivalenten Abschluss an einer ausländischen Hochschule in den Bereichen Chemie, Materialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften oder einem der genannten Fächer verwandten Studiengang und
2. die besondere Eignung [§ 77 Absatz 6 Satz 2 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555)].

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch, mindestens Stufe B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER),
2. der Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Gesamtnote "gut" (2,5) oder besser und
3. Leistungen im Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 in den folgenden Bereichen in Höhe der jeweils angegebenen Zahl an Credit Points (CP):
 - a. Physik oder physikalische Chemie: 10 CP,
 - b. Mathematische Grundlagen: 10 CP,
 - c. Thermodynamik: 5 CP und
 - d. Chemische, physikalische und/oder ingenieurwissenschaftliche Praktika: 10 CP.

Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Verfahren und Gestaltung (§ 21 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem dreißigminütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Die Prüfenden sind die beiden themenstellenden Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit.

§ 4 Master-Arbeit (§ 19 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Das Thema der Master-Arbeit wird abweichend zu § 19 Absatz 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272) von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus unterschiedlichen Fachrichtungen gestellt und betreut.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer sowie die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer. Die zwei Gutachterinnen oder Gutachter müssen aus unterschiedlichen Fachrichtungen bestellt werden.

(3) Das Thema der Master-Arbeit muss einen direkten Bezug zur Thematik des Studiengangs besitzen. Es muss wissenschaftliche Aspekte aus mindestens zwei unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachbereichen beinhalten.

§ 5 Bestehen und Gesamtnote der Bachelor-/Master-Prüfung (§ 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 6 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente (§ 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 23 der gemeinsamen Prüfungsordnung hinaus die studierten Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering Vom 20. März 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 60 Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Sustainable Materials and Engineering auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2021 Nr. 22, S. 272) sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 20. März 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 57, S. 462). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.). Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt sein um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Der Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering vermittelt den Studierenden die Kompetenzen, um eine Wechselwirkung von Materialien mit der Umwelt zu verstehen, zu analysieren, neue Materialien auf ihre Eignung für die Kreislaufwirtschaft zu beurteilen und ingenieurgetriebene Werkstoff- und Systemkonzepte für eine materialeffiziente

Herstellung, Nutzung und Recyclingfähigkeit umzusetzen.

(2) In nahezu allen Unternehmen wie auch Behörden erlangt die nachhaltige Betrachtung von Materialien und Prozessen eine sehr große Aufmerksamkeit. Dazu sind umfassende interdisziplinäre Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Die Abgängerinnen und Abgänger des Studiengangs haben diese Kompetenzen in einem stark forschungsorientierten und praxisnahen Studiengang erhalten und können damit umfassende Nachhaltigkeitsbeurteilungen bei neuen (und alten) Produkten und Prozessen durchführen. Weiterhin ermöglicht der Studiengang durch seine forschungsnahe Perspektive auch den Einstieg in eine Promotion in den Fachdisziplinen Chemie, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik oder Systems Engineering.

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen folgender Art:

(1) Vorlesung (V, Regelgruppengröße = 30): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch zum Beispiel Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.

(2) Übung (Ü, Regelgruppengröße = 30): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen, bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes gegebenenfalls durch eigene Fragestellung geben.

(3) Seminar (S, Regelgruppengröße = 15): Sie erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminalgesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein.

(4) Praktikum (P, Regelgruppengröße = 10): In einem Praktikum werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung. In Projekten werden in der Regel fachübergreifende Themen behandelt. Die Bearbeitung eines Themas bietet den Studierenden die Gelegenheit, in Gruppen unter Anleitung themenspezifische Aufgabenstellungen von der Konzeption bis hin zur praktischen Realisierung zu lösen. Man lernt hier einerseits die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis durch eigene selbstständige Arbeit kennen, andererseits wird die Gruppenarbeit in Projekten gefördert. Die Teilnahme an Praktika oder Projekten kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden.

(5) Projektarbeit (PA, Regelgruppengröße = 15): Die Projektarbeit ist eine praxisorientierte Hausarbeit. Ihr liegt in der Regel ein praxis- oder anwendungsbezogenes Thema zugrunde. Die Projektarbeit gibt den Studierenden die Möglichkeit, theoretisches Wissen in realen oder realitätsnahen Kontexten anzuwenden und eine komplexe Aufgabenstellung selbstständig oder in Gruppen zu bearbeiten. Dabei sollen nicht nur wissenschaftliche Methoden angewendet, sondern auch praktische Lösungen entwickelt und erprobt werden. Die Projektarbeit kann sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit durchgeführt werden. Bei

Gruppenarbeiten wird erwartet, dass die Studierenden kooperativ und zielorientiert zusammenarbeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten untereinander aufteilen und die Ergebnisse in strukturierter Form dokumentieren und präsentieren.

§ 6

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in den Lehrveranstaltungen

Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn des Moduls/Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Sustainable Materials and Engineering umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen mindestens 50 Prozent benotet sein. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 CP aus Pflichtmodulen müssen von allen Studierenden besucht werden. Die Studierenden müssen sich für zwei von drei Spezialisierungsblöcken in den Themengebieten Sustainable Chemistry, Sustainable Materials und Sustainable Systems Engineering entscheiden und dann die zugehörigen Pflichtmodule belegen. In diesen Blöcken bestehen mindestens 18 CP aus Pflichtveranstaltungen. Die restlichen CP können aus empfohlenen Wahlpflicht- oder Wahlmodulen gewählt werden.

(3) Vor Anfertigung der Master-Arbeit muss eine Projektarbeit absolviert werden, deren Thema interdisziplinär von zwei Projektleitern aus zwei der am Studiengang beteiligten Fachbereiche betreut wird.

§ 8

Inhalt des Studiums

Pflichtmodule, 1. Studiensemester, gesamt 30 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ¹	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
Chemistry and Analytics	Chemistry and Environment	V	2	1-2	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Instrumental Analysis	V	2	1-2	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
Compulsory Elective Lab Course	Compulsory Elective Lab Course Chemistry/Materials Sciences/Systems Engineering	P	6	1-2	WiSe oder SoSe	3	Teilnahme (unbenotet)

¹ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

Pflichtmodule, 1. Studiensemester, gesamt 30 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS¹	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
Technical Principles of Sustainability and Circular Economy	Sustainable and Circular Engineering	V	2	1-2	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Recycling Technologies	V	2	1-2	SoSe	4	Schriftliche Prüfung
		Ü	1				
	Sustainable Energy Systems	V	1	1-2	WiSe	3	Mündliche Prüfung
		Ü	1				
Resources and Materials	Raw Materials and Resources	V	2	1-2	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Sustainable Materials Selection	V	2	1-2	WiSe	3	Mündliche Prüfung
Economic aspects of circular innovations	Economic aspects of circular innovations	V	2	1-2	SoSe	5	Portfolio-Prüfung, bestehend aus einer Multiple-Choice-Prüfung (40%) und einer benoteten Projektarbeit (60%)
		PA	2				

Pflichtmodule, insgesamt 36 CP, zwei der drei Spezialisierungen müssen belegt werden, pro Spezialisierungsbereich 18 CP							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS²	Tur-nus	CP	Prüfungs-leistung
Spezialisierung Sustainable Chemistry							
Sustainable Chemistry I	Methods of Green Chemistry	V	2	2/3	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Catalysis	V	2	2/3	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
Sustainable Chemistry II	Sustainable Polymers ³	V	2	2/3	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Smart Materials	V	2	2/3	SoSe	3	Schriftliche Prüfung

² Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

³ Die Vorlesung Sustainable Polymers kann bei der Kombination der Spezialisierungsmodule Sustainable Chemistry/Sustainable Materials nur einmal eingebracht werden.

Sustainable Chemistry III	Advanced Internship Sustainable Chemistry	P	12	2/3	WiSe oder SoSe	6	Teilnahme (unbenotet)
Spezialisierung Sustainable Materials							
Sustainable Materials I	Energy Materials	V	3	2/3	SoSe	6	Schriftliche Modulprüfung
		P	3	2/3			
Sustainable Materials II	Sustainable Metallurgy	V	2	2/3	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
	Sustainable Ceramics and Glasses	V	2	2/3	WiSe	3	Schriftliche Prüfung
	Sustainable Polymers ³	V	2	2/3	SoSe	3	Schriftliche Prüfung
Sustainable Materials III	Advanced Internship Sustainable Materials	P	12	2/3	WiSe oder SoSe	6	Teilnahme (unbenotet)
Spezialisierung Sustainable Systems Engineering							
Sustainable Systems Engineering I	Sustainable and Circular Products	V	2	2/3	WiSe	6	Schriftliche Prüfung und benoteter Projektvortrag
		PS	3				
Sustainable Systems Engineering II	Sustainable and Circular Production	V	2	2/3	WiSe	6	Schriftliche Prüfung und benoteter Projektvortrag
		PS	3				
Sustainable Systems Engineering III	Modeling and Optimization of Energy Systems	V	4	2/3	SoSe	6	Schriftliche Prüfung und benoteter Projektvortrag
		PS	1				

Pflicht Projektmodule							
Modul	Modulelement	Typ	SWS	RSS ⁴	Turnus	CP	Prüfungsleistung
Project Internship	Project Internship	P	12	3	WiSe oder SoSe	6	Teilnahme (unbenotet)
Master Thesis	Master Thesis			4	WiSe oder SoSe	30	Master-Arbeit und benotetes Kolloquium

⁴ Die untere Grenze ist lediglich als Empfehlung zu verstehen, die obere bezeichnet das Regelstudiensemester.

Wahlbereich, 18 CP wählen

Im Wahlbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 CP zu absolvieren. Es können weitere Lehrveranstaltungen aus den beiden gewählten Spezialisierungsbereichen oder dem dritten Spezialisierungsbereich eingebracht werden. Es auch können weitere Module aus dem Angebot der UdS eingebracht werden. Eine Liste von möglichen Modulen wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 9**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Im Rahmen des Studiums im Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering sind Leistungen im Umfang von insgesamt 120 CP zu erbringen.

(2) Es müssen zwei Spezialisierungsbereiche aus den drei Bereichen Sustainable Chemistry, Sustainable Materials oder Sustainable Systems Engineering gewählt werden. In jedem der gewählten Spezialisierungsbereiche müssen 18 CP in Pflichtveranstaltungen eingebracht werden.

§ 10**Studienplan**

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente enthält, sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters veröffentlicht.

§ 11**Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 12**Auslandsaufenthalt**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, gegebenenfalls vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertretung des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

§ 13**Master-Arbeit und Master-Kolloquium**

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er Aufgabenstellungen aus den Bereichen des Sustainable Materials and Engineering eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von zwei Lehrenden des Master-Studiengangs Sustainable Materials and Engineering aus unterschiedlichen Fachrichtungen betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen.

(2) Jede und jeder Studierende muss nach Abschluss der Master-Arbeit erfolgreich ein öffentliches Master-Kolloquium mit direktem Bezug zum Thema der Master-Arbeit absolvieren. Das Kolloquium umfasst einen 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag und eine bis zu 30-minütige Befragung durch die anwesenden Betreuer der Arbeit.

§ 14**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 beginnen.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes